Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 63 Ausgegeben Danzig, den 26. Oktober 1932

138

Verordnung

zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 899) zur Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 26. 9. 1931 (G. Bl. S. 734) in der Fassung der Verordnungen vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 898) und vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 406).

Vom 14. 10. 1932.

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 27. 11. 1931 (G. Bl. S. 899) in der geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

a) Art. XIII Abs. 2 Buchst. b) wird gestrichen.

b) In Art. XIV Abs. 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Soweit der Arbeitslohn der Festbesoldetensteuer unterliegt, ist er für die Berechnung des Notzuschlags um die Festbesoldetensteuer zu kürzen."

c) Art. XV enthält folgenden Wortlaut:

„Artikel XV

Die Höhe des Notzuschlags ergibt sich aus den im Staatsanzeiger 1931, Teil I auf S. 358 und Staatsanzeiger 1932, Teil I auf S. 244 ff. abgedruckten Tabellen."

d) Art. XVIII erhält folgende Fassung:

„Artikel XVIII

Ab 1. Juli 1932 sind als auf den Notzuschlag und die Arbeitslosenhilfe entfallend

von dem Aufkommen aus der Lohnsteuer . . . . . 24 %
" " " " veranlagt. Eink.-Steuer . 25 %
" " " " Körperschaftssteuer . . 15 %

vorweg für den Staat auszuscheiden. Der Rest wird nach den Vorschriften des § 90 des Einkommensteuergesetzes zwischen Staat und Gemeinden aufgeteilt."

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1932 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Notzuschlag der dem Steuerabzug unterliegenden Personen nach den neuen Vorschriften erstmalig von den für Juli 1932 gezahlten Löhnen und Gehältern einzubehalten ist.

Danzig, den 14. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 11. 1932.)

139 **Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung betreffend Einheitsgewicht von Backwaren vom 31. 10. 1931 (G. Bl. S. 781).

Vom 20. 10. 1932.

Einziger Paragraph

Der § 4 der Verordnung betreffend Einheitsgewicht von Backwaren wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Danzig, den 20. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

140 **Verordnung**

über die Verkündung der am 23. 10. 1930 in Lissabon abgeschlossenen internationalen Abkommen über Seeschiffahrtssignale und über bemannte nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe.

Vom 13. 10. 1932.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 21. 9. 1922 (G. Bl. S. 444) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 16. 3. 1932 (G. Bl. S. 148) werden die am 23. 10. 1930 in Lissabon geschlossenen internationalen Abkommen über Seeschiffahrtssignale und über bemannte nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe nachstehend mit Gesetzeskraft verkündet.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Abkommen treten für die Freie Stadt Danzig gemäß Artikel 7 des ersten und Artikel 6 des zweiten Abkommens am 90. Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Völkerbundes in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig bekanntzugeben.

Danzig, den 13. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

I

Abkommen über Seeschiffahrtsignale.

Die vertragschließenden Regierungen, vertreten durch die Unterzeichneten, haben beschlossen, bestimmte Arten von Seeschiffahrtsignalen zu vereinheitlichen, und sind über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

In allen Fällen, in welchen auf Veranlassung der in den Gebieten der vertragschließenden Regierungen zuständigen Behörden den Seefahrern vermittels sichtbarer Signale Anweisungen oder Warnungen gegeben werden, die Gegenstand der beigefügten Vorschriften sind, verpflichtet sich jede dieser Regierungen, daß von den genannten Behörden zu diesem Zweck nur Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der vorgenannten Vorschriften getroffen werden. Die hierzu notwendigen Ausführungsmaßnahmen sollen innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens getroffen werden.

Artikel 2

Von den Bestimmungen der beigefügten Vorschriften kann nur abgewichen werden in Fällen, wo sie infolge der Oertlichkeit oder besonderer Verhältnisse nicht billigerweise angewendet werden können, besonders wo ihre Anwendung die Schiffahrt gefährden könnte oder wo die Kosten außer Verhältnis zu dem beteiligten Verkehr stehen. Solche Abweichungen von den Vorschriften sollten ferner so sehr eingeschränkt werden, wie es angesichts der Sachlage möglich ist. Die Seefahrer sollten über diese Abweichungen gebührend unterrichtet werden. Es wären, soweit möglich, alle Maßnahmen zu treffen, um in solchen Fällen jede Verwechselung mit den anderen in den Vorschriften vorgesehenen Signalen zu vermeiden.

Artikel 3

Das vorliegende Abkommen darf nicht so aufgefaßt werden, als ändere es in irgendeiner Weise die bestehende Rechtslage in den verschiedenen Ländern hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Seefahrern und den mit der Signalgebung beauftragten Behörden.

Artikel 4

Das vorliegende Abkommen, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages. Bis einschließlich 30. April 1931 kann es im Namen jeder Regierung unterzeichnet werden, die auf der Konferenz, die das vorliegende Abkommen ausgearbeitet hat, vertreten oder dazu eingeladen war.

Artikel 5

Die Annahme des vorliegenden Abkommens seitens einer Regierung kann erfolgen durch einfache Unterzeichnung, falls diese nicht unter dem Vorbehalte der Ratifikation geschieht, durch Ratifikation oder durch Beitritt. Die Ratifikationsurkunden werden dem Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt, welcher ihren Eingang den beteiligten Regierungen mitteilen wird.

Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens ist der 90. Tag nach der Annahme des Abkommens durch fünf Regierungen.

Artikel 6

Vom 1. Mai 1931 ab kann im Namen jeder in Artikel 4 bezeichneten Regierung der Beitritt zu dem vorliegenden Abkommen erklärt werden.

Die Beitrittsurkunden werden dem Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt, der ihren Eingang den beteiligten Regierungen mitteilen wird.

Artikel 7

Jede Unterzeichnung, jede Ratifikation und jeder Beitritt nach dem Inkrafttreten des Abkommens gemäß Artikel 5 wird am 90. Tage nach dem Datum der Unterzeichnung oder des Eingangs der Ratifikationsurkunde oder der Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbundes wirksam.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen kann von jeder vertragschließenden Regierung nach einem Zeitraum von sieben Jahren von dem Datum ab, an dem es für diese Regierung in Kraft trat, gekündigt werden. Die Kündigung soll durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete schriftliche Erklärung bewirkt werden; dieser benachrichtigt alle im Artikel 4 bezeichneten Regierungen. Solche Kündigung wird ein Jahr nach dem Datum ihres Eingangs beim Generalsekretär des Völkerbundes wirksam und gilt nur für die Regierung, von welcher sie bewirkt worden ist.

Bei Ablauf jedes Zeitraumes von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens kann jede vertragschließende Regierung seine Nachprüfung fordern.

Artikel 9

Jede vertragschließende Regierung kann im Augenblick der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts erklären, daß sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für irgendwelche Kolonien, Schutzgebiete oder solche Gebiete übernimmt, die ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat unterstehen. In diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für die diese Erklärung abgegeben worden ist.

Jede vertragschließende Regierung kann in der Folge jederzeit dem Generalsekretär des Völkerbundes mitteilen, daß sie dieses Abkommen auf irgendeinen Teil der Gebiete für anwendbar erklären will, die Gegenstand der im vorigen Absatz vorgesehenen Erklärung waren. In diesem Falle wird das Abkommen neunzig Tage nach Eingang der Mitteilung bei dem Generalsekretär des Völkerbundes auf die Gebiete anwendbar, die in der Mitteilung genannt sind.

Jede vertragschließende Regierung kann entweder bei Ablauf einer Frist von sieben Jahren nach der im vorigen Absatz vorgesehenen Mitteilung oder bei der in Artikel 8 vorgesehenen Kündigung erklären, daß dieses Abkommen auf irgendwelche Kolonien, Schutzgebiete oder solche Gebiete, die ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat unterstehen, nicht mehr anwendbar sein soll. In diesem Falle hört die Anwendbarkeit des Abkommens auf die in der genannten Erklärung aufgeführten Gebiete ein Jahr nach Eingang dieser Erklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbundes auf. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so hat die in Artikel 8 vorgesehene Kündigung keinerlei Wirkung in bezug auf die in diesem Artikel erwähnten Gebiete.

Artikel 10

Jede vertragschließende Regierung kann die Annahme des vorliegenden Abkommens von der Beteiligung einer oder mehrerer der im Artikel 4 bezeichneten Regierungen abhängig machen.

Artikel 11

Jede vertragschließende Regierung kann im Augenblick der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts erklären, daß die im Artikel 1 erwähnte Verpflichtung so aufgefaßt werden soll,

daß sie die Regierung nur an die Bestimmungen dieses oder jenes namentlich bezeichneten Abschnittes der beigefügten Vorschriften bindet. In diesem Falle kann die Regierung sich auf die von den anderen vertragschließenden Regierungen unterschriebene Verpflichtung nur in bezug auf den oder die Abschnitte berufen, deren Verpflichtungen sie selbst auf sich genommen hat.

Artikel 12

Das vorliegende Abkommen soll von dem Generalsekretär des Völkerbundes unter dem Datum seines Inkrafttretens eingetragen werden.

Urkundlich dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Lissabon am 23. Oktober 1930 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Völkerbundssekretariats niedergelegt bleibt; beglaubigte Abschriften werden allen im Artikel 4 bezeichneten Regierungen zugestellt.

Deutschland Gustav Meyer
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Belgien F. Urbain
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Cuba Arturo Lonnaz del Castillo
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Spanien José Herbella
Rafaël Estrada
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Estland T. Gutman
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Finnland Sakari Tainio
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Frankreich P. H. Watier
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Marokko A. de Rouville
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Tunis A. de Rouville
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Griechenland D. Rasi-Kotsicas
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Monaco Comte C. J. H. de Bobone
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Niederlande P. van Braam van Vloten
Unter Vorbehalt der Ratifikation.
Diese Unterschrift gilt nicht für Niederländisch-Ostindien, Surinam und Curacao.
Langeler
Unter Vorbehalt der Ratifikation und mit der Maßgabe, daß diese Unterschrift der Niederländischen Regierung keinerlei Verpflichtungen in bezug auf die niederländischen Kolonialgebiete in Ost- und Westindien auferlegt.

Portugal Ernesto de Vasconcellos
Manoel Norton

Schweden Erik Hägg
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Vorschriften über gewisse Arten von Seeschiffahrtsignalen

Abschnitt I — Örtliche Sturmwarnungssignale

A. Windrichtung

Die Signale sind:

1. Sturm aus NW
   am Tage: Ein Kegel, Spitze aufwärts;
   bei Nacht: Zwei rote Lichter übereinander.
2. Sturm aus SW
   am Tage: Ein Kegel, Spitze abwärts;
   bei Nacht: Zwei weiße Lichter übereinander.
3. Sturm aus NO
   am Tage: Zwei Kegel übereinander, Spitzen aufwärts;
   bei Nacht: Ein rotes über einem weißen Licht.
4. Sturm aus SO
   am Tage: Zwei Kegel übereinander, Spitzen abwärts;
   bei Nacht: Ein weißes über einem roten Licht.

B. Warnung vor Schlechtwetter, Orkan und starkem Sturm

Die Signale sind:

1. Schlechtwetterwarnung
   am Tage: Ein schwarzer Ball;
   bei Nacht: Ein rotes Licht im Topp des Mastes.

2. Warnung für Orkan oder starken Sturm
   am Tage: Zwei schwarze Bälle übereinander;
   bei Nacht: Zwei rote Lichter nebeneinander im Topp des Mastes.

Sobald die wahrscheinliche Windrichtung vorausgesagt werden kann, kann an Stelle des Signals unter B das entsprechende Signal unter A oder es können auch beide Signale gleichzeitig gezeigt werden.

C. Änderung der Windrichtung

Die Signale sind:

1. Rechtsdrehender Wind (im Uhrzeigersinne):
   Eine schwarze Flagge oder ein schwarzer Zylinder.
2. Linksdrehender Wind (im umgekehrten Uhrzeigersinne):
   Zwei schwarze Flaggen übereinander oder zwei schwarze Zylinder übereinander.

Das Signal für die Änderung der Windrichtung wird seitlich des Windrichtungssignals gezeigt. Der senkrechte Abstand zwischen zwei Tagessignalkörpern soll nicht geringer sein als die größte Abmessung eines derselben.

Senkrecht angeordnete Lichter müssen wenigstens 2 m (6 Fuß) voneinander entfernt sein.

Die Anwendung der vorstehend beschriebenen Signale schließt nicht die Anwendung anderer Signale aus, die notwendig werden können, insbesondere von Taifunsignalen von der Art, wie sie von dem Zi-Ka-Wei-Observatorium in Zusammenarbeit mit der Schiffahrtsabteilung der chinesischen Seezollverwaltung vorbereitet werden.

Abschnitt II — Gezeiten- und Wasserstandssignale

A. Gezeitenbewegung

1. Fallendes Wasser wird angezeigt:
   bei Tage: Durch einen sehr spitzen Kegel, Spitze abwärts;
   bei Nacht: Durch ein weißes Licht über einem grünen Licht.
2. Steigendes Wasser wird angezeigt:
   bei Tage: Durch einen sehr spitzen Kegel, Spitze aufwärts;
   bei Nacht: Durch ein grünes Licht über einem weißen Licht.

   Die Höhe des Kegels soll das Dreifache des Durchmessers der Grundfläche nicht unterschreiten.

B. Wasserstände

Wenn in den Seehandbüchern nicht anders angegeben, soll sich der Wasserstand auf Kartennull beziehen.

Die Einheiten sollen in den Ländern, die das metrische System anwenden, 2 dm betragen, in den übrigen Ländern 1 engl. Fuß.

Ein Wasserstand von einer Einheit (2 dm oder 1 Fuß) soll angezeigt werden:
   bei Tage: durch einen Kegel, Spitze abwärts, oder durch einen Ball;
   bei Nacht: durch ein grünes oder ein weißes Licht.

Ein Wasserstand von fünf Einheiten (1 m oder 5 Fuß) soll angezeigt werden:
   bei Tage: durch einen zylindrischen Signalkörper;
   bei Nacht: durch ein rotes Licht.

Ein Wasserstand von fünfundzwanzig Einheiten (5 m oder 25 Fuß) soll angezeigt werden:
   bei Tage: durch einen Ball;
   bei Nacht: durch ein weißes Licht.

Falls notwendig, soll ein Wasserstand von einer halben Einheit (1 dm oder 1/2 Fuß) angezeigt werden:
   bei Tage: durch einen Zylinder;
   bei Nacht: durch ein rotes Licht.

Diese Signale sollen in folgender Weise gezeigt werden:

Die Kegel oder Bälle, die die Einheiten anzeigen, sollen in einer oder zwei senkrechten Reihen angeordnet werden.

Die zylindrischen Signalkörper, die die Teile der Einheiten anzeigen, sollen entweder in derselben senkrechten Reihe mit den Einheiten, und zwar unter diesen oder links von der Einheitenreihe angeordnet werden.

Die Zylinder, die je fünf Einheiten anzeigen, sollen in einer senkrechten Reihe rechts von der oder den Einheitenreihen angeordnet werden.

Die Bälle, die je fünfundzwanzig Einheiten anzeigen, sollen in einer senkrechten Reihe am weitesten rechts angeordnet werden.

Links und rechts sollen vom Standpunkt des einkommenden Seefahrers gerechnet werden.

Das gleiche gilt für die Nachtsignale.

Die Anzeige der Gezeiten und Wasserstände durch Semaphor oder durch optische Signale nach dem Morsealphabet oder dem Internationalen Signalbuch oder durch Funktelegraphie oder -telephonie und die Anzeige der Wasserstände durch Zahlen sind neben oder an Stelle der vorstehend beschriebenen Signale zugelassen.

Abschnitt III — Signale für Schiffsbewegungen an den Einfahrten von Häfen und Fahrwassern

A. In ernsten Notfällen

Der Fall, daß die Einfahrt in ernsten Notfällen unbedingt verboten ist, wird angezeigt:
bei Tage: durch drei Bälle übereinander;
bei Nacht: durch drei rote Lichter übereinander.

B. Unter gewöhnlichen Umständen

1. „Einfahrt verboten" wird angezeigt:
   bei Tage: durch einen Kegel, Spitze aufwärts, zwischen zwei Bällen, senkrecht übereinander;
   bei Nacht: durch ein weißes Licht zwischen zwei roten Lichtern, senkrecht übereinander.
2. „Ein- und Ausfahrt verboten" wird angezeigt:
   bei Tage: durch einen Kegel, Spitze aufwärts, darüber ein Kegel, Spitze abwärts, und darunter ein Ball;
   bei Nacht: durch ein weißes Licht, darüber ein grünes Licht und darunter ein rotes Licht.
3. „Ausfahrt verboten" wird angezeigt:
   bei Tage: durch einen Kegel, Spitze aufwärts, zwischen zwei Kegeln, Spitze abwärts, senkrecht übereinander;
   bei Nacht: durch ein weißes Licht zwischen zwei grünen Lichtern, senkrecht übereinander.

Die Signale müssen so hoch gezeigt werden, daß eine Verwechslung mit anderen Hafensignalen ausgeschlossen ist. Der Abstand zwischen den Signalkörpern oder Lichtern muß so groß sein, daß sie noch an der Grenze ihres normalen Wirkungsbereichs ausgemacht werden können.

II

Abkommen über bemannte, nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe

Die vertragschließenden Regierungen, vertreten durch die Unterzeichneten, haben beschlossen, die Signale der bemannten, nicht auf ihrem Liegeort befindlichen Feuerschiffe zu vereinheitlichen und sind über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die Bestimmungen der beigefügten Vorschrift über nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe in Anwendung zu bringen. Die hierzu notwendigen Ausführungsmaßnahmen sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens getroffen werden.

Artikel 2

Das vorliegende Abkommen darf nicht so aufgefaßt werden, als ändere es in irgendeiner Weise die bestehende Rechtslage in den verschiedenen Ländern hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Seefahrern und den mit dem Betrieb der Feuerschiffe beauftragten Behörden.

Artikel 3

Das vorliegende Abkommen, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages. Bis einschließlich 30. April 1931 kann es im Namen jeder Regierung unterzeichnet werden, die auf der Konferenz, die das vorliegende Abkommen ausgearbeitet hat, vertreten oder dazu eingeladen war.

Artikel 4

Die Annahme des vorliegenden Abkommens seitens einer Regierung kann erfolgen durch einfache Unterzeichnung, falls diese nicht unter dem Vorbehalte der Ratifikation geschieht, durch Ratifikation

oder durch Beitritt. Die Ratifikationsurkunden werden dem Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt, welcher ihren Eingang den beteiligten Regierungen mitteilen wird.

Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens ist der 90. Tag nach der Annahme des Abkommens durch 5 Regierungen.

Artikel 5

Vom 1. Mai 1931 ab kann im Namen jeder im Artikel 3 bezeichneten Regierung der Beitritt zu dem vorliegenden Abkommen erklärt werden.

Die Beitrittsurkunden werden dem Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt, der ihren Eingang den beteiligten Regierungen mitteilen wird.

Artikel 6

Jede Unterzeichnung, jede Ratifikation und jeder Beitritt nach dem Inkrafttreten des Abkommens gemäß Artikel 4 wird am 90. Tage nach dem Datum der Unterzeichnung oder des Eingangs der Ratifikationsurkunde oder der Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbundes wirksam.

Artikel 7

Das vorliegende Abkommen kann von jeder vertragschließenden Regierung nach einem Zeitraum von 7 Jahren von dem Datum ab, an dem es für diese Regierung in Kraft trat, gekündigt werden. Die Kündigung soll durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete schriftliche Erklärung bewirkt werden; dieser benachrichtigt alle im Artikel 3 bezeichneten Regierungen. Solche Kündigung wird ein Jahr nach dem Datum ihres Eingangs beim Generalsekretär des Völkerbundes wirksam und gilt nur für die Regierung, von welcher sie bewirkt worden ist.

Bei Ablauf jedes Zeitraumes von 7 Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens kann jede vertragschließende Regierung seine Nachprüfung fordern.

Artikel 8

Jede vertragschließende Regierung kann im Augenblick der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts erklären, daß sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für irgendwelche Kolonien, Schutzgebiete oder solche Gebiete übernimmt, die ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat unterstehen. In diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für die diese Erklärung abgegeben worden ist.

Jede vertragschließende Regierung kann in der Folge jederzeit dem Generalsekretär des Völkerbundes mitteilen, daß sie dieses Abkommen auf irgendeinem Teil der Gebiete für anwendbar erklären will, die Gegenstand der im vorigen Absatz vorgesehenen Erklärung waren. In diesem Falle wird das Abkommen neunzig Tage nach Eingang der Mitteilung bei dem Generalsekretär des Völkerbundes auf die Gebiete anwendbar, die in der Mitteilung genannt sind.

Jede vertragschließende Regierung kann entweder bei Ablauf einer Frist von sieben Jahren nach der im vorigen Absatz vorgesehenen Mitteilung oder bei der im Artikel 7 vorgesehenen Kündigung erklären, daß dieses Abkommen auf irgendwelche Kolonien, Schutzgebiete oder solche Gebiete, die ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat unterstehen, nicht mehr anwendbar sein soll. In diesem Falle hört die Anwendbarkeit des Abkommens auf die in der genannten Erklärung aufgeführten Gebiete ein Jahr nach Eingang dieser Erklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbundes auf. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so hat die im Artikel 7 vorgesehene Kündigung keinerlei Wirkung in bezug auf die in diesem Artikel erwähnten Gebiete.

Artikel 9

Jede vertragschließende Regierung kann die Annahme des vorliegenden Abkommens von der Beteiligung einiger oder mehrerer der im Artikel 3 bezeichneten Regierungen abhängig machen.

Artikel 10

Das vorliegende Abkommen soll von dem Generalsekretär des Völkerbundes unter dem Datum seines Inkrafttretens eingetragen werden.

Urkundlich dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Lissabon am 23. Oktober 1930 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Völkerbundsekretariats niedergelegt bleibt; beglaubigte Abschriften werden allen im Artikel 3 bezeichneten Regierungen zugestellt.

Deutschland Gustav Meyer
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Belgien F. Urbain
Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Großbritannien und Nordirland sowie alle Teile des Britischen Reiches, die nicht Einzelmitglieder des Völkerbundes sind:

Ich erkläre, daß meine Unterschrift für irgendwelche Kolonien, Schutzgebiete, Gebiete unter Oberhoheit oder Mandatsgebiete nicht gilt.

John Baldwin

Indien

Ich erkläre, daß meine Unterschrift für keinen der Indischen Staaten unter britischer Oberhoheit gilt.

Edward Headlam

Cuba Arturo Loynaz del Castillo

Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Spanien José Herbella

Rafaël Estrada

Estland T. Gutman

Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Finnland Sakari Tainio

Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Frankreich H. P. Watier

Marokko A. de Rouville

Tunis A. de Rouville

Griechenland D. Kasi-Kotsicas

Monaco Comte C. J. H. de Bobone

Niederlande P. van Braam van Vloten

Diese Unterschrift gilt nicht für Niederländisch-Ostindien, Surinam und Curacao.

Langeler

Mit der Maßgabe, daß diese Unterschrift der Niederländischen Regierung keinerlei Verpflichtungen in bezug auf die niederländischen Kolonialgebiete in Ost- und Westindien auferlegt.

Portugal Ernesto de Vasconcellos

Manoel Norton

Schweden Erik Hägg

Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Vorschriften über bemannte, nicht auf ihrem Liegeort befindliche Feuerschiffe

1. Wenn ein Feuerschiff nicht auf seinem Liegeort ist, sei es daß es vertrieben ist, sei es daß es in Fahrt zu seinem Liegeort oder zu einem Hafen ist, gibt es seine ihm eigentümlichen Signale bei Nacht und bei Nebel nicht ab.

2. Ein vertriebenes Feuerschiff hißt ein besonderes Signal, welches vorzugsweise sein soll:

bei Tag: zwei große schwarze Bälle, einer vorn und einer achtern,

bei Nacht: zwei rote Lichter, eines vorn und eines achtern.

Ferner holt es seine ihm eigentümlichen Toppzeichen nieder, wenn dieses möglich ist.

Wenn die Umstände den Gebrauch der im ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen erwähnten Signale nicht gestatten oder wenn diese schon als normale Kennzeichen des Feuerschiffs angewendet werden, benutzt man rote Flaggen anstatt der schwarzen Bälle.

3. Außerdem zeigt ein vertriebenes Feuerschiff als weitere Vorsichtsmaßnahme

a) bei Tage: ein Flaggensignal, das bedeutet: „Ich bin nicht auf meinem richtigen Liegeort", nach den Vorschriften des Internationalen Signalbuches,

b) bei Nacht: mindestens jede Viertelstunde gleichzeitig zwei Flackerfeuer, das eine rot, das andere weiß.

Wenn die Umstände den Gebrauch der Flackerfeuer nicht gestatten, ist gleichzeitig ein rotes und ein weißes Licht zu zeigen.

4. Ein in Fahrt befindliches Feuerschiff muß dieselben Lichter führen und dieselben Schallsignale geben wie andere in Fahrt befindliche Schiffe und, wenn es mit Selbstantrieb fährt, bei Tage das in Ziffer 2 vorgesehene Signal heißen.

III

Empfehlungen für die Kennungen der Leuchtfeuer und für die Funkfeuer

A. Kennungen der Leuchtfeuer

Die vorliegenden Empfehlungen haben den Zweck, die Einrichtung neuer Feuer oder die Verbesserung bestehender Feuer durch geeignete Verteilung der nutzbaren Kennungen zweckmäßig und einheitlich zu gestalten.

Sie dürfen nicht so aufgefaßt werden, als wollten sie auf diesem Gebiet zwingende Vorschriften geben oder in kurzer Frist zu Änderungen an solchen bestehenden Anlagen nötigen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen.

1. Der Zwischenraum von Feuern oder Gruppen von Feuern derselben Kennung soll so groß genommen werden, wie es die Dichte der Küstenbefeuerung gestattet und wie es in jedem Lande die besonderen Verhältnisse, insbesondere die verschiedenen Anfahrtswinkel zur Küste, erfordern.

2. a) Für die Kennungen der Hauptansegelungsfeuer wird vorzugsweise die nachstehende Reihenfolge empfohlen:
   1. weiße Blitze in Gruppen zu zweien,
   2. einzelne weiße Blitze,
   3. weiße Blitze in Gruppen zu dreien oder vieren,
   4. weiße Blitze in Gruppen zu fünfen,
   5. eine Gruppe von weißen Blitzen, abwechselnd mit einem einzelnen weißen Blitz,
   6. weiße Blitze in Gruppen zu sechsen,
   7. eine Gruppe von weißen Blitzen, abwechselnd mit einer anderen, von der ersteren verschiedenen Gruppe von weißen Blitzen.

b) Für Leuchtfeuer von geringerer Bedeutung, wo die Verwendung von weißen Blitzen dazu führen kann, Verwechslungen mit den Kennungen von benachbarten Hauptansegelungsfeuern herbeizuführen, werden die folgenden Kennungen vorzugsweise in nachstehender Reihenfolge empfohlen:

rote Blitze, die nach einer der für die weißen Blitze oben angegebenen Zusammenstellungen gruppiert sein können,

ein weißes unterbrochenes Feuer, dessen Kennung so einfach sein soll, wie es den Umständen nach möglich ist.

c) Bei Feuern von geringerer Bedeutung kann es vorteilhaft sein, die Schnellblitzkennung zu verwenden, d. h. mindestens 40 Lichterscheinungen in einer Minute.

d) Es wird empfohlen, bei den vorstehend unter a und b erwähnten Leuchtfeuern in Zukunft keine Festfeuer mit Blitzen und keine Feuer mit verschiedenfarbigen Blitzen, da sie wesentlich verschiedene Tragweite haben, mehr zu verwenden; es ist wünschenswert, solche Feuer allmählich umzubauen.

e) In Häfen von einer gewissen Bedeutung ist es erwünscht, den Gebrauch von weißen Festfeuern zu vermeiden.

f) Für die Anordnung eines Richtfeuers, für welches eine große nutzbare Breite nötig ist, besonders wegen etwaiger Nachbarschaft anderer Feuer oder des Vorhandenseins mehrerer Richtfeuer im selben Seegebiet, ist es durchaus erwünscht, ein Zusammenarbeiten von Feuern mit zu kurzen Lichterscheinungen zu vermeiden, wenn dies dazu führen sollte, daß beide Feuer während verhältnismäßig zu langer Zeiträume nicht gleichzeitig sichtbar sind. Der Gebrauch von Schnellblitzfeuern ist jedoch zulässig.

3. Bei der Errichtung von Luftfahrtfeuern ist es ratsam, gegenseitige Störungen und die Gefahren der Verwechslung mit Seefeuern zu vermeiden.

B. Funkfeuer

I. Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Umstände Funkfeuer in der ganzen Welt an allen Punkten zu errichten, wo sie der Seeschiffahrt nützlich sein können.

II. Die Ausstattung der Funkfeuer an den Küsten und auf Feuerschiffen soll den nachstehenden, aus der Erfahrung gewonnenen Anforderungen genügen:

a) Die Verfahren, die gestatten, die Funkfeuer von Bord der Schiffe aus zu peilen, werden als die besten angesehen.

b) Diese Verfahren sollen, soweit möglich, einfach genug sein, um eine unmittelbare Benutzung durch den Seefahrer selbst zu ermöglichen.

c) Um jede Verwirrung zu vermeiden, soll bei den Funkfeuern ein Abstand von 1,25 v. H. (oder weniger, wenn das möglich erscheint) von den Grenzen des ihnen zugeteilten Bandes innegehalten werden.

Andererseits soll das den Funkfeuern vorbehaltene Wellenband, zur Zeit von 285 bis 315 Kilocykel, von den anderen Funkstellen nicht benutzt werden.

d) Die Sendungen benachbarter Funkfeuer sollen auf hinreichend verschiedenen Wellenlängen abgegeben werden, um gegenseitige Störungen zu vermeiden, und sollen in bezug auf ihre Kennungen, ihre Sendedauer und ihre Sendezeiten unter strenger Beobachtung gehalten werden.

e) Die Stärke der Funkfeuer soll nicht größer sein, als es für ihren Zweck unbedingt notwendig ist, was im besonderen von der Entfernung der benachbarten Sender (ob im selben Lande gelegen oder nicht) abhängt, wobei genügende Rücksicht zu nehmen ist auf den Unterschied an Sendestärke bei den Sendungen bei sichtigem Wetter und denen bei Nebel.

f) Die Dauer jedes Zeitraums fortlaufender Signalgebung muß genügend sein, um eine leichte Erkennbarkeit des Senders zu sichern (mindestens eine Minute).

Andererseits soll die Dauer jeder Sendegruppe und die Gesamtsendezeit derart geregelt sein, daß sie nicht die für die Bedürfnisse der Schiffahrt unbedingt notwendige Mindestzeit überschreiten.

III. Um die Anwendung der vorstehenden Richtlinien zu erleichtern, werden örtliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Regierungen oder Behörden empfohlen, um die Sendeart der Funkfeuer und im besonderen ihre Sendezeiten zu regeln.

IV. Es ist wünschenswert, daß die maßgebenden Behörden der verschiedenen Länder prüfen, welche Kennungen für den besonderen Zweck der Funkfeuer am besten geeignet sind, und daß sie die Ergebnisse dieser Prüfung einander mitteilen.

V. Obwohl eine große Zahl von Empfangsgeräten auf Schiffen zur Zeit nicht geeignet ist, ungedämpfte Wellen zu peilen, erscheint es wünschenswert, die Funkfeuer in Zukunft so auszurüsten, daß sie solche Wellen aussenden können.

Lissabon, den 23. Oktober 1930.

Deutschland	Gustav Meyer
Vereinigte Staaten von Amerika	G. R. Putnam
Belgien	F. Urbain
Großbritannien und Nordirland sowie alle Teile des Britischen Reiches, die nicht Einzelmitglieder des Völkerbundes sind:	
	John Baldwin
Brasilien	F. Xavier da Costa
China	L. Tweedie-Stodart
	L. R. Carrel
Cuba	Arturo Loynaz del Castillo
Freie Stadt Danzig	Sołski
Spanien	José Herbella
	Rafaël Estrada
Estland	T. Gutman
Finnland	Sakari Tainio
Frankreich	H. P. Watier
	A. de Rouville
	J. Saillant
Griechenland	D. Rasi-Kotsicas
Indien	Ich erkläre, daß meine Unterschrift für keinen der Indischen Staaten unter britischer Oberhoheit gilt.
	Edward Headlam
Italien	Periani, Pietro
	Dom. G. Biancheri
	Aristide Luria
	Luigi Spalice
Japan	M. Hattori
	S. Chiba
Marokko	A. de Rouville
Mexiko	O. G. Barreda
Monaco	Comte C. J. H. de Bobone
Niederlande	P. van Braam van Vloten
	Langeler
Polen	Sołski
Portugal	Ernesto de Vasconcellos
	Manoel Norton
Rumänien	A. M. Guranesco
Schweden	Erik Hägg
Tunis	A. de Rouville

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.